

Landeskirchlicher Zuschuss für Maßnahmen der Ev. Jugendarbeit

Das Landesjugendpfarramt der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg gewährt Zuschüsse zu Freizeitmaßnahmen der evangelischen Kinder- und Jugendarbeit im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zu folgenden Bedingungen:

1. Allgemeine Regelungen

- 1.1 Gefördert werden Freizeiten, Fahrten und Schulungen, die mit Kinder- oder Jugendgruppen und von Jugendverbänden (Förderungsvoraussetzung ist die Verbandsmitgliedschaft in der Jugendkammer) mit Teilnehmer_innen aus dem Bereich der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg durchgeführt werden. Außerdem werden Zuschüsse zu Konfirmandenfreizeiten gewährt. Nicht gefördert werden Familienfreizeiten, Maßnahmen von Kindertagesstätten und Kinderhorten und andere Fahrten, die nicht dem Arbeitsfeld Kinder- und Jugendarbeit zuzuordnen sind. Kirchentagsfahrten werden nur bezuschusst, wenn es sich um Maßnahmen der evangelischen Jugendarbeit handelt.
- 1.2 Für Maßnahmen zur Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter_innen (Schulungen) mit täglich mindestens sechs Stunden Bildungsarbeit ist eine Förderung nur möglich, wenn aufgrund der Herkunft oder der Anzahl der Teilnehmer_innen oder aufgrund der trägerspezifischen Seminarinhalte die Voraussetzungen zur Gewährung von Landesmitteln für Bildungsmaßnahmen nicht gegeben sind.
- 1.3 Das Mindestalter der für den Zuschuss anrechenbaren Teilnehmer_innen ist bei Freizeiten und Fahrten ab dem vollendeten 6. Lebensjahr bis zum vollendeten 27. Lebensjahr. Für Maßnahmen zur Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter_innen der Kinder- und Jugendarbeit ist ein Höchstalter nicht festgelegt, das Mindestalter beträgt 14 Jahre.
- 1.4 Maßnahmen ohne Übernachtung werden nicht bezuschusst.
- 1.5 Die Förderungshöchstdauer beträgt 14 Tage. Der erste und der letzte Tag einer Maßnahme werden als jeweils ein Tag gerechnet.
- 1.6 Es müssen mindestens fünf Jugendliche bzw. Kinder an einer Maßnahme teilnehmen. Für je angefangene acht Teilnehmer_innen kann ein/e Gruppenleiter_in bezuschusst werden, der oder die von der Altersbegrenzung ausgenommen ist. Für gemischtgeschlechtliche Gruppen bis zu acht Teilnehmer_innen können je ein Gruppenleiter und eine Gruppenleiterin gefördert werden. Zuschüsse werden nur für solche Teilnehmer_innen gezahlt, die ihren Wohnsitz im Bereich der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg haben.

b. w.

- 1.7 Leiter_innen von Maßnahmen müssen ausreichend über Rechte und Pflichten der/des Jugendgruppenleiter_in informiert sein und sollen eine Jugendleiter_in-Card (Juleica) besitzen.
- 1.8 Zuschussanträge für die Monate Januar bis Juni müssen dem Landesjugendpfarramt bis zum 15. August des laufenden Jahres vorliegen. Für die Monate Juli bis Dezember müssen Zuschussanträge bis zum 10. Januar des Folgejahres vollständig im Landesjugendpfarramt eingegangen sein.
- 1.9 Übersteigt die Antragssumme aller Maßnahmen die Höhe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, erfolgt die Förderung in der Reihenfolge des Antragseingangs.
- 1.10 Zuschüsse werden vorbehaltlich einer Prüfung der Belege gewährt. Unrechtmäßig erhaltene Fördermittel müssen erstattet werden.

2. Förderbereiche und Förderhöhe

- 2.1 Für Freizeiten und Fahrten wird ein Zuschuss von 1,75 EUR pro Tag und Teilnehmer_in gewährt, bei Übernachtung in Gemeindehäusern 1,00 EUR pro Tag und Teilnehmer_in; Kirchentagsfahrten werden mit 1,75 EUR pro Tag und Teilnehmer_in gefördert. Die Antragstellung erfolgt mit dem vollständig ausgefüllten Formblatt des Landesjugendpfarramtes einschließlich der unterschriebenen Teilnahmeliste.
- 2.2 Schulungen: Für Maßnahmen zur Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter_innen in der Kinder- und Jugendarbeit wird ein Zuschuss in Höhe von 2,25 EUR pro Tag und Teilnehmer_in gewährt, bei Übernachtung in Gemeindehäusern 1,75 EUR pro Tag und Teilnehmer_in. Zur Antragstellung ist dem ausgefüllten Formblatt einschließlich der unterschriebenen Teilnahmeliste ein **förmlicher Sachbericht** beizufügen.
- 2.3 Konfirmandenfreizeiten werden wie Fahrten und Freizeiten bezuschusst. Die Antragstellung erfolgt entsprechend.

3. Inkrafttreten

- 3.1 Diese Richtlinie tritt am 01. Januar 2015 in Kraft. Sie ersetzt die bisher gültige Richtlinie in der Fassung vom 01. Juni 2010.

021-141113-Muh_Zuschussformular